

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» und Gegenvorschlag des Regierungsrats**

2025/94

vom 11. Juni 2025

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Zwischen dem 11. September 2024 und dem 4. November 2024 beschlossen die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Arlesheim, Oberwil und Therwil sowie die Einwohnerräte der Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen, Pratteln und Reinach die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes», welche am 26. November 2024 bei der Landeskanzlei eingereicht wurde. Mit Verfügung vom 28. November 2024 bestätigte die Landeskanzlei das Zustandekommen der Initiative. In seiner Abklärung vom 30. Januar 2025 kam der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat zum Schluss, dass die formellen und materiellen Erfordernisse der Rechtsgültigkeit erfüllt sind. Am 27. März 2025 beschloss der Landrat die Rechtsgültigkeit der Initiative.

Die Initiative zielt einerseits darauf ab, den Ressourcenausgleich zu reduzieren. Die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau soll innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 % gesenkt werden. Andererseits sollen aber die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden im Einführungsjahr (vorgesehen ist das Jahr 2027) an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden.

Der Regierungsrat erachtet den Ansatz, dass der Kanton die Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich durch die Aufstockung der Kompensationsleistungen und der Lastenabgeltungen indirekt mittels Teuerungsausgleich querfinanzieren soll, als grundsätzlich falsch. Der horizontal finanzierte Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden ist strikt von der vertikal durch den Kanton finanzierten Lastenabgeltung zu trennen, weshalb die geforderte, indirekte Querfinanzierung systemfremd ist. In Bezug auf die Indexierung der Lastenabgeltung und der Kompensationsbeiträge ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Beträge damals bewusst fixiert wurden, weshalb auch die geforderte Indexierung dem System des Finanzausgleichs widerspricht.

Aufgrund dessen empfiehlt der Regierungsrat die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» zur Ablehnung. Der Regierungsrat hatte ausserdem bereits die von der beratenden Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) vorgeschlagene Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, welche weniger weit gegangen wäre als die Gemeindeinitiative, nicht dem Landrat überwiesen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass er auch die vorliegende Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

Während die Anpassung der Kompensationsleistungen und der Lastenabgeltungen an die Teuerung sachfremd ist und die Querfinanzierung mittels Teuerung dem Grundsatz der Kostenneutralität widerspricht, ist die Reduktion des Ressourcenausgleichs an sich weder systemfremd, noch verletzt sie die Kostenneutralität. Um das relativ hohe Umverteilungsvolumen zu senken, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich eine Reduktion des Ressourcenausgleichs, erachtet hingegen eine Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von heute 60 % auf 40 % als zu gross. Daher stellt der Regierungsrat der Initiative folgenden Gegenvorschlag gegenüber: Die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich soll von heute 60 % auf 50 % gesenkt werden. Damit die Empfängergemeinden Zeit erhalten, sich auf die Minderausstattung einzustellen, sollen während einer Übergangsfrist von 4 Jahren Übergangsbeiträge ausbezahlt werden, welche via Ausgleichsniveau finanziert werden. Die Lastenabgeltung und Kompensationsleistungen sollen jedoch unangetastet bleiben, auf deren Indexierung ist zu verzichten.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Finanzausgleich	5
2.2.1.	<i>Allgemeines</i>	5
2.2.2.	<i>Ressourcenausgleich</i>	5
2.2.3.	<i>Lastenabgeltung</i>	7
2.2.4.	<i>Kompensationsleistungen</i>	7
2.3.	Auswirkungen der Initiative	8
2.4.	Würdigung der Initiative	9
2.4.1.	<i>Prinzip des (horizontal finanzierten) Ressourcenausgleichs und der (vertikal finanzierten) Lastenabgeltung</i>	9
2.4.2.	<i>Fixe Beiträge für die Lastenabgeltung und Kompensationsleistungen</i>	9
2.5.	Stellungnahme des Regierungsrats	10
2.6.	Gegenvorschlag des Regierungsrats	11
2.7.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	12
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	13
2.10.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.11.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	13
3.	Anträge .....	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang .....	14

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Am 26. November 2024 wurden der Landeskanzlei von Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinde Arlesheim als federführender Gemeinde der Initiativtext und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Arlesheim, Oberwil und Therwil sowie der Wohnerräte der Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen, Pratteln und Reinach zur formulierten Gesetzesinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes übergeben. Der Empfang des Gemeindebegehrens wurde der federführenden Gemeinde Arlesheim am 26. November 2024 bestätigt. Die Landeskanzlei verfügte am 28. November 2024 das Zustandekommen der Initiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes». Die Verfügung wurde im Amtsblatt vom 2. Dezember 2024 publiziert.

Die formulierte Initiative in Form einer Gemeindeinitiative hat folgenden Inhalt:

**Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative).

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 01.01.2027 wie folgt geändert:

**§ 6 Gebergemeinden**

<sup>1</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag

a. im Jahr 2027 57.5 %

b. im Jahr 2028 55 %

c. im Jahr 2029 52.5 %

d. im Jahr 2030 50 %

e. im Jahr 2031 47.5 %

f. im Jahr 2032 45 %

g. im Jahr 2033 42.5 %

h. ab dem Jahr 2034 40 %

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

**§ 6a Empfängergemeinden**

<sup>1</sup> Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

**§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung**

<sup>1</sup> Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

<sup>2</sup> ...

a. aufgehoben

**§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule**

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

**§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen**

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio. zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

<sup>1bis</sup> Aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichnenden Gemeinden gemäss §§ 81a-81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

Die Initiative verlangt einerseits die Reduktion des Ressourcenausgleichs. Die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau soll innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 % gesenkt werden. Die Empfängergemeinden würden demnach einen entsprechend tieferen Ressourcenausgleich erhalten. Andererseits sollen aber die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden im Einführungsjahr (vorgesehen ist das Jahr 2027) an die seit dem Jahr

2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden, um die genannten Ertragsausfälle der Empfängergemeinden abzufedern.

Im Nachgang zur Evaluation des Baselbieter Finanzausgleichs im Sommer 2020 durch die Firma Ecoplan hat die den Regierungsrat beratende KKAF eine materielle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschlagen. Dies, obwohl die Evaluation dem Baselbieter Finanzausgleich ein gutes Zeugnis ausstellte und festhielt, dass sich das aktuelle Finanzausgleichssystem in grossen Zügen bewährt hat. Insbesondere die klare Trennung und unterschiedliche Finanzierung des Ressourcenausgleichs und der Lastenabgeltung wurden positiv hervorgehoben. Es wurde in der KKAF ein Entwurf einer Landratsvorlage erarbeitet. In diesem Entwurf war neben einer Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich auch eine Indexierung der Lastenabgeltung vorgesehen. Dies, damit die durch die Reduktion des Ressourcenausgleichs entstehenden Ertragsausfälle bei den Empfängergemeinden durch den Kanton teilweise ausgeglichen werden. Auf die Indexierung der Kompensationsleistung wurde von der KKAF verzichtet. Stattdessen schlug die KKAF vor, dass zukünftige Aufgabenverschiebungen nicht mehr mittels Kompensationsleistungen, sondern durch einen Steuerfusstransfer ausgeglichen werden könnten. Dies würde bedeuten, dass diejenige Staatsebene, welche eine Aufgabe übernimmt, ihren Steuerfuss bewusst erhöht und diejenige Staatsebene, welche eine Aufgabe abgibt, ihren Steuerfuss um das selbe Ausmass senkt.

Am 25. Juni 2024 entschied sich der Regierungsrat, die Landratsvorlage zu sistieren und nicht an den Landrat zu überweisen. Der Grund für den Entscheid des Regierungsrats war, dass die Abfederung der durch die vorgeschlagene Revision des Ressourcenausgleichs entstehenden Ertragsausfälle bei den Empfängergemeinden nicht Aufgabe des Kantons ist. Beim Ressourcenausgleich handelt es sich um ein Instrument zum Ausgleich zwischen den Gemeinden und eine solche Abfederung durch den Kanton wäre falsch. Der Vorschlag des Kantons, die Revision des Finanzausgleichsgesetzes auf die Reduktion beim Ressourcenausgleich zu beschränken und von einer Indexierung der Lastenabgeltung abzusehen, wurde von den Gemeindevertretenden in der KKAF verworfen.<sup>1</sup> Als Reaktion auf die Sistierung der Vorlage durch den Regierungsrat hat die Interessensgemeinschaft für einen massvollen Finanzausgleich beschlossen, mittels Gemeindeinitiative die vorliegende Anpassung des Finanzausgleiches dem Stimmvolk zur Beurteilung zu unterbreiten. Diese enthält, zusätzlich zur Indexierung der Lastenabgeltung, auch die Indexierung der Kompensationsleistungen. Während die sistierte Landratsvorlage zu Mehrkosten für den Kanton in der Höhe von anfänglich 2 Millionen Franken und jährlich zusätzlich rund 250'000 Franken geführt hätte, würde die noch weitergehende Gemeindeinitiative anfänglich zu Mehrkosten in der Höhe von 7 Millionen Franken und jährlich zusätzlich rund 900'000 Franken führen.

## **2.2. Finanzausgleich**

### *2.2.1. Allgemeines*

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 (FAG; [SGS 185](#)) regelt gemäss § 2 den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden, die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden, die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden, die Solidaritätsbeiträge unter den Einwohnergemeinden, sowie die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Initiative relevanten Pfeiler Ressourcenausgleich, Lastenabgeltung und Kompensationsleistungen näher erläutert.

### *2.2.2. Ressourcenausgleich*

Der Ressourcenausgleich<sup>2</sup> zwischen den Einwohnergemeinden stellt den Hauptpfeiler des Finanzausgleichs dar: Die finanzschwachen Gemeinden (Empfängergemeinden) werden von den finanz-

---

<sup>1</sup> Vgl. Beschluss des Regierungsrats Nr. 2024-963 vom 25. Juni 2024.

<sup>2</sup> § 4 ff. FAG.

starken Gemeinden (Gebergemeinden) finanziell unterstützt. Massgebend für den Ressourcenausgleich ist das Ausgleichsniveau. Der Regierungsrat verfügt dieses jeweils für das Folgejahr.<sup>3</sup> Im Jahr 2023 wurde das Ausgleichsniveau für das Finanzausgleichsjahr 2024 bei 2'670 Franken festgelegt. Das Ausgleichsniveau wird im Finanzausgleichsjahr nur dann angepasst, wenn andernfalls der Ausgleichsfonds eine gewisse Bandbreite über- oder unterschreiten würde.<sup>4</sup> Ziel ist es, das Ausgleichsniveau so anzusetzen, dass sich die Ein- und Auszahlungen mittelfristig ausgleichen. Die Differenz der Zahlungen der Gebergemeinden und den Beiträgen an die Empfängergemeinden wird in den Ausgleichsfonds eingelegt, respektive daraus entnommen.<sup>5</sup>

Die Ausgleichszahlung bemisst sich anhand der Steuerkraft. Diese ist unabhängig von irgendwelchen Lasten einer Gemeinde. Sie drückt vielmehr das Steuersubstrat pro Einwohner aus und entspricht dem Steuerertrag, welchen eine Gemeinde hätte, wenn ihre Steuerfüsse für die natürlichen und juristischen Personen genau dem kantonalen Durchschnitt (= fiktiver Steuerfuss<sup>6</sup>) entsprechen würden.<sup>7</sup> Somit ist gewährleistet, dass der Ressourcenausgleich nicht durch die Erhöhung oder die Senkung der Steuern beeinflusst werden kann.

Der Ressourcenausgleich ist ausschliesslich horizontal unter den Gemeinden ohne Beteiligung des Kantons finanziert. Die Gebergemeinden finanzieren die Ausgleichszahlungen, indem sie 15 % ihrer gesamten Steuerkraft in den Ressourcenausgleich einzahlen, jedoch maximal 60 % ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.<sup>8</sup> Übersteigen die 15 % der Steuerkraft somit die 60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau, sind lediglich die 60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau einzubezahlen. Faktisch ist somit jeweils der kleinere der beiden Beträge einzubezahlen. Somit verbleibt jeder Gebergemeinde mindestens 40 % ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.

Beispiel 1 für das Finanzausgleichsjahr 2024 mit einem Ausgleichsniveau von 2'670 Franken

Steuerkraft der Gemeinde A: 3'185 Franken pro Einwohner

↳ Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau: 515 Franken pro Einwohner

15 % der Steuerkraft = 477.75 Franken pro Einwohner

60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau = 309 Franken pro Einwohner

➡ Gebergemeinde A bezahlt 309 Franken pro Einwohner, d.h. 60 % ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau in den Ressourcenausgleich ein (15 % der Steuerkraft übersteigen 60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau, weshalb die 60 % als kleinerer der beiden Beträge einzubezahlen ist).

Beispiel 2 für das Finanzausgleichsjahr 2024 mit einem Ausgleichsniveau von 2'670 Franken

Steuerkraft der Gemeinde B: 4'000 Franken pro Einwohner

↳ Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau: 1'330 Franken pro Einwohner

15 % der Steuerkraft = 600 Franken pro Einwohner

60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau = 798 Franken pro Einwohner

➡ Gebergemeinde B bezahlt 600 Franken pro Einwohner, d.h. 15 % ihrer Steuerkraft in den Ressourcenausgleich ein (15 % der Steuerkraft liegen unter 60 % der Differenz von Steuerkraft zu Ausgleichsniveau, weshalb die 15 % als kleinerer der beiden Beträge einzubezahlen ist).

Die Grenze zwischen den beiden Gruppen von Gebergemeinden lag im Jahr 2024 bei einer Steuerkraft von 3'560 Franken pro Einwohner. D.h. Gebergemeinden mit einer Steuerkraft von weniger

<sup>3</sup> § 4 Absatz 1<sup>bis</sup> der Finanzausgleichsverordnung vom 15. März 2016 (FAV; [SGS 185.11](#)).

<sup>4</sup> § 7 f. FAV.

<sup>5</sup> § 6b Absatz 1 und 2 FAG.

<sup>6</sup> § 4 Absatz 1 und 2 FAG.

<sup>7</sup> § 4 Absatz 3 FAG.

<sup>8</sup> § 6 Absatz 1 FAG.

als 3'560 Franken pro Einwohner bezahlten 60 % ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau von 2'670 Franken ein und Gebergemeinden mit einer Steuerkraft von mehr als 3'560 Franken pro Einwohner bezahlten 15 % ihrer Steuerkraft ein. Durch diese so genannte 60%-Regelung wird gewährleistet, dass keine Gebergemeinde unter das Ausgleichsniveau fällt.

Demgegenüber erhalten die Empfängergemeinden die Differenz der eigenen Steuerkraft pro Einwohner und dem festgelegten Ausgleichsniveau.<sup>9</sup> Die Empfängergemeinden werden somit alle auf dasselbe Ausgleichsniveau angehoben.

**Beispiel 3 für das Finanzausgleichsjahr 2024 mit einem Ausgleichsniveau von 2'670 Franken**

Steuerkraft der Gemeinde C: 2'500 Franken pro Einwohner

↳ Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau: 170 Franken pro Einwohner

➡ Gemeinde C ist eine Empfängergemeinde. Sie erhält die Differenz ihrer Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau (170 Franken pro Einwohner) aus dem Ressourcenausgleich.

### 2.2.3. Lastenabgeltung

Mit der Lastenabgeltung<sup>10</sup> sollen Einwohnergemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, angemessen vom Kanton entschädigt werden. Im Gegensatz zum Ressourcenausgleich wird der Lastenausgleich ausschliesslich vertikal durch den Kanton finanziert. Lastenabgeltungen bestehen im Bereich Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche. Sie sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Lastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können, so dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Gemeindeaufgaben gegeben sind.<sup>11</sup> Die Lastenabgeltung im Bereich Bildung richtet sich unter anderem nach einer gewichteten Schülerzahl. So erhalten beispielsweise Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Primarschülerinnen und Primarschülern eine Abgeltung des Kantons.

### 2.2.4. Kompensationsleistungen

Die Kompensationsleistungen<sup>12</sup> stellen ein Instrument zum kostenneutralen Ausgleich bei der Anpassung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden dar. Die verschobenen Aufgaben mit den entsprechenden Kosten wurden per Saldo aller Ansprüche zwischen Kanton und Gemeinden geregelt, weshalb bewusst auf eine Teuerungsanpassung verzichtet wurde. Ziel dieser Kompensationsleistungen ist es, dass es zum Zeitpunkt von Aufgabenverschiebungen nicht zu finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen bei den beiden Staatsebenen kommt und die Steuerfüsse nicht angepasst werden müssen. Es handelt es sich somit nicht um einen Kernpfeiler des Finanzausgleichs. Die Kompensationsleistungen werden jährlich ausgerichtet. Fortan ist aber diejenige Staatsebene, welche die Aufgabe übernommen hat, für die Kostenentwicklung verantwortlich. Aus diesem Grund sind die jährlichen Kompensationsleistungen fix im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben. Die Kompensationsleistungen fliessen beidseitig, d.h. teilweise von den Gemeinden an den Kanton, grösstenteils aber vom Kanton an die Gemeinden. Die grösste Kompensationsleistung ist diejenige des Kantons für die Übernahme des 6. Primarschuljahres durch die Einwohnergemeinden im Umfang von 34,89 Millionen Franken.

<sup>9</sup> § 6a Absatz 1 FAG.

<sup>10</sup> § 10 ff. FAG.

<sup>11</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2009/78](#) vom 24. März 2009, S. 15.

<sup>12</sup> § 15a ff. FAG.

### 2.3. Auswirkungen der Initiative<sup>13</sup>

Bezüglich des Ressourcenausgleichs soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 % gesenkt werden. Die Empfängergemeinden würden demnach bei Annahme der Initiative einen entsprechend tieferen Ressourcenausgleich erhalten. Das bedeutet, dass die 70 Empfängergemeinden nach dem Auslaufen der Übergangsfrist ab dem Jahr 2034 (bei 40 % Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau) rund 7,3 Millionen Franken weniger an Ausgleichszahlungen erhalten würden. Am stärksten betroffen wäre Rümlingen (Minderausstattung von 26'000 Franken; entspricht 2,6 Steuerfussprozentpunkten). 13 Gebergemeinden würden in gleichem Umfang entlastet. Am stärksten profitieren würde Reinach (Entlastung um 2,1 Millionen Franken; entspricht 2,2 Steuerfussprozentpunkten). Nicht betroffen wären die 3 finanzstärksten Gebergemeinden (Arlesheim, Binningen und Bottmingen), weil sie nicht der Abschöpfung auf der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau unterliegen, sondern wegen ihrer Finanzstärke auf dem Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft. Der Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft soll mit der Initiative nicht angepasst werden.

83 Einwohnergemeinden erhalten zur Zeit Lastenabgeltungen. Diese würden sich bei Annahme der Initiative im Jahr 2027 um insgesamt 2,2 Millionen Franken erhöhen, anfänglich jährlich um 270'000 Franken auf bis 4,2 Millionen Franken im Jahr 2034. Auch danach würde der Betrag weiter zunehmen. Die 3 Einwohnergemeinden, die keine Lastenabgeltung erhalten (Aesch, Arlesheim und Schönenbuch), würden nicht von deren Indexierung profitieren, da an der eigentlichen Berechnungsmethodik nichts angepasst werden soll.

Sämtliche 86 Einwohnergemeinden bekommen heute Kompensationsleistungen. Diese würden bei Annahme der Initiative im Jahr 2027 um insgesamt 4,8 Millionen Franken anwachsen, anfänglich jährlich um 580'000 Franken auf 9,2 Millionen Franken im Jahr 2034. Auch danach würde der Betrag weiter zunehmen.

Durch die mit der Initiative geforderte Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes würden die Einwohnergemeinden im Jahr 2027 insgesamt rund 7 Millionen Franken mehr für die Lastenabgeltung und die Kompensationsleistungen erhalten. Per 2034 würde dieser Betrag auf 13,5 Millionen Franken ansteigen. In den ersten drei Jahren (2027 bis 2029) würden alle Einwohnergemeinden von der Gemeindeinitiative profitieren, weil bei den Empfängergemeinden die Minderausstattung beim Ressourcenausgleich durch die Mehrleistung bei den Lastenabgeltungen und den Kompensationsleistungen durch den Kanton überkompensiert würde. Im Jahr 2034 würden lediglich noch 53 Einwohnergemeinden profitieren. 33 Einwohnergemeinden würden bei Annahme der Initiative insgesamt weniger Mittel erhalten als heute, weil der Mehrertrag bei den Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen geringer ist als der Minderertrag beim Ressourcenausgleich.

In Bezug auf die Auswirkungen der Initiative auf den Kanton ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Gemeindeinitiative geforderte, systemfremde Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes anfänglich zu Mehrkosten in der Höhe von 7 Millionen Franken und jährlich zusätzlich rund 900'000 Franken führt. Während einige Einwohnergemeinden auch langfristig von der Initiative profitieren würden, führt die Initiative beim Kanton – auch auf lange Sicht – zu Mehrkosten. Aus Sicht der Steuerzahlenden greift daher der beschränkte Blick auf die Ent- oder Mehrbelastung der Einwohnergemeinden zu kurz. Die Mehrbelastung des Kantons ist anderweitig zu kompensieren oder könnte gar zu einer Steuererhöhung beim Kanton führen.

---

<sup>13</sup> Die folgenden Modellrechnungen basieren auf den Finanzausgleichsjahren 2020-2025.

## 2.4. Würdigung der Initiative

### 2.4.1. Prinzip des (horizontal finanzierten) Ressourcenausgleichs und der (vertikal finanzierten) Lastenabgeltung

Anlässlich der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes per 2010 hat man sich klar für ein System mit horizontalem Ressourcenausgleich und vertikaler Lastenabgeltung entschieden.<sup>14</sup> Während der Ressourcenausgleich – wie dargelegt – ausschliesslich horizontal unter den Gemeinden finanziert ist, wird die Lastenabgeltung vertikal durch den Kanton finanziert. Das Ziel der Lastenabgeltung ist jedoch nicht die Mitfinanzierung kommunaler Aufgaben durch den Kanton. Mit der Lastenabgeltung soll ebenfalls ein Ausgleich unter den Gemeinden geschaffen werden, damit die stärker belasteten Gemeinden entlastet werden. Der Ecoplan-Bericht vom 6. Oktober 2021 zur Gesamtevaluation des Finanzausgleichs Basel-Landschaft<sup>15</sup> hält diesbezüglich unter anderem Folgendes fest:

*«Das aktuelle Finanzausgleichssystem des Kantons Basel-Landschaft bewährt sich in den grossen Zügen. Ressourcen- und Lastenausgleich sind klar getrennt und werden unterschiedlich finanziert. Der Ressourcenausgleich ist vollständig horizontal zwischen den Gemeinden alimentiert. Der Lastenausgleich mit Ausnahme der Solidaritätsbeiträge vertikal durch den Kanton.»*

Mit der vorliegenden Initiative soll nun der Kanton die Ertragsausfälle der Empfängergemeinden grösstenteils finanzieren. Damit wird aber die von Ecoplan stark befürwortete unterschiedliche Finanzierung vom Ressourcenausgleich (horizontal, durch die Gemeinden finanziert) und von der Lastenabgeltung (vertikal, durch den Kanton finanziert) missachtet. Die Initiative sieht zur Abfederung der Senkung des Ressourcenausgleichs bei den Empfängergemeinden eine Indexierung der Lastenabgeltung sowie der Kompensationszahlungen vor. Dies widerspricht dem genannten Entscheid für ein System mit horizontalem Ressourcenausgleich und vertikaler Lastenabgeltung und wäre damit systemfremd. Dem Kanton kommt nicht die Aufgabe zu, Ausfälle beim horizontalen Ressourcenausgleich unter den Gemeinden zu kompensieren. Da die mit der Initiative geforderte Revision des Finanzausgleichsgesetzes jedoch genau dies zur Folge hätte, unterstützt der Regierungsrat die Revision nicht. Die mit der Initiative vorgesehene Abfederung des horizontalen Ressourcenausgleichs durch Indexierung der vertikalen Lastenabgeltung sowie der Kompensationszahlungen widerspricht zudem der bisherigen Praxis in Bezug auf die Kostenneutralität bei Revisionen des Finanzausgleichs.

Die geforderte Revision des Finanzausgleichsgesetzes bildet zwar einen Kompromiss unter den Gemeinden ab, welcher durch die finanzielle Unterstützung des Kantons – also auf Kosten des Kantons – ausgeglichen bzw. ermöglicht werden soll. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Kompromiss zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Soll der Ressourcenausgleich reduziert werden, muss dies für den Kanton systembedingt kostenneutral bleiben. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat zwar bereit, die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau – wie mit der Initiative verlangt – innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 % zu senken, jedoch ohne die daraus für die Empfängergemeinden entstehende Einbussen zu kompensieren. Auf eine Indexierung der Lastenabgeltung und der Kompensationsleistungen wird deshalb verzichtet.

### 2.4.2. Fixe Beiträge für die Lastenabgeltung und Kompensationsleistungen

Im Finanzausgleichsgesetz ist für die Lastenabgeltung ein fixer Gesamtbetrag festgelegt, welcher an die Gemeinden ausgeschüttet wird.<sup>16</sup> Zudem sind im Finanzausgleichsgesetz in Bezug auf die

<sup>14</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2009/78](#) vom 24. März 2009.

<sup>15</sup> Gesamtevaluation Finanzausgleich Basel-Landschaft, Schlussbericht von Ecoplan.

<sup>16</sup> § 14 Absatz 1 FAG.

Kompensationsleistungen einzelne, fixe Beträge für die Kompensation der jeweiligen Aufgabenverschiebungen definiert.<sup>17</sup> Die Fixierung dieser Beträge im Gesetz wurde damals bewusst gewählt – im Wissen darum, dass damit eine allfällige Teuerung nicht berücksichtigt wird.

Mit den Lastenabgeltungen findet eine Abgeltung der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Belastungen in den Bereichen Bildung, Soziale und Nicht-Siedlungsfläche statt, wodurch die stärker belasteten Gemeinden entlastet werden. Im Hinblick auf den dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Solidaritätsgedanken bezweckt die Lastenabgeltung, die Einwohnergemeinden, die in einem Bereich im Vergleich zu anderen Gemeinden überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, angemessen zu entschädigen, um die überdurchschnittlichen Belastungen abzumildern. Dabei ist nicht die Kostenentwicklung in den einzelnen Aufgabenbereichen massgebend, sondern das Verhältnis dieser Belastungen zu den anderen Gemeinden. Aufgrund dessen werden bei diesem Instrument nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen. Die Lastenabgeltungen wurden per 2016 auf 22,68 Millionen Franken fixiert. Man hat sich damals explizit für eine Topflösung entschieden, welche namentlich mit der Budgetsicherheit für den Kanton sowie der Wahrung der Kostenneutralität zwischen den Gemeinden und dem Kanton begründet wurde.<sup>18</sup> Eine Vergrösserung des Topfs mittels Teuerungsausgleich ist weder zielführend noch effizient, denn profitieren würden nicht nur die Empfängergemeinden, welche einen tieferen Ressourcenausgleich erhalten würden, sondern auch die Gebergemeinden.

Sinn und Zweck der Kompensationsleistungen ist, dass sich anlässlich einer Aufgabenverschiebung die beiden Staatsebenen per Saldo aller Ansprüche trennen und jede Staatsebene die Verantwortung für die neu übernommene Aufgabe übernimmt. Bei der damaligen Festsetzung der jährlichen Kompensationsleistung wurde darauf hingewiesen, dass eine sachneutrale, statische Kompensationsmechanik dem zusammen mit den Gemeinden entwickelten Grundsatz entspricht, wonach die Kompensationszahlungen auf der Grundlage des aktuellsten Rechnungsjahres und nicht prospektiv berechnet werden sollen.<sup>19</sup> Nach der gängigen Praxis betreffend die Aufgabenverschiebung werden deshalb jeweils die aktuellsten Daten für die Berechnung der Kompensationsleistung herangezogen und der «verschobene» Betrag wird sodann fixiert, so dass die Aufgabenverschiebung *zum jeweiligen Zeitpunkt* für den Kanton und die Gemeinden insgesamt kostenneutral ist.<sup>20</sup> Diese konsequente Systematik hat sich bewährt. Nun soll sie mit dem alleinigen Zweck, den Empfängergemeinden die Ertragsausfälle beim Ressourcenausgleich zu kompensieren, umgestossen werden.

Die Initiative verlangt, dass die Beiträge für die Lastenabgeltung sowie für die Kompensationsleistungen an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden. Dies widerspricht dem Entscheid für eine Fixierung der Beiträge. Im Hinblick auf die oben genannten Ausführungen zum Hintergrund der Fixierung lehnt der Regierungsrat die mit der Initiative geforderte Indexierung der Beiträge für die Lastenabgeltung sowie für die Kompensationsleistungen ab. Aufgrund dessen beinhaltet der Gegenvorschlag des Regierungsrats lediglich die Absenkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 %.

## **2.5. Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hat bereits anlässlich seines Beschlusses, die sistierte Landratsvorlage nicht zu überweisen, darauf hingewiesen, dass künftige Landratsvorlagen in Bezug auf die Revision des Finanzausgleichsgesetzes für den Kanton kostenneutral sein müssen. Der Regierungsrat hält an diesem Beschluss sowie der Begründung, dass die bei den Empfängergemeinden entstehenden Ertragsausfälle, welche durch die Revision des Ressourcenausgleichs entstehen, nicht vom Kan-

---

<sup>17</sup> § 15a ff. FAG.

<sup>18</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2015/161](#) vom 21. April 2025, S. 19.

<sup>19</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2010/317](#) vom 14. September 2010, S. 35.

<sup>20</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2015/329](#) vom 1. September 2015, S. 10.

ton abgedeckt werden, fest. Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, führt die mit der Initiative verlangte Revision des Finanzausgleichsgesetzes dazu, dass das System des horizontalen Ressourcenausgleichs und der vertikalen Lastenabgeltung verknüpft wird und widerspricht dem früheren Entscheid für eine Fixierung der Beiträge der Lastenabgeltungen und der Kompensationsleistungen.

Deshalb empfiehlt der Regierungsrat die vorliegende Gesetzesinitiative zur Ablehnung. Die Initiative würde lediglich dazu führen, dass die Gebergemeinden auf Kosten des Kantons entlastet werden, ohne dass eine Weiterentwicklung des Finanzausgleichs stattfinden würde. Der Baselbieter Finanzausgleich wurde anlässlich externer Evaluationen in der Vergangenheit gerade hinsichtlich der klaren Trennung und unterschiedliche Finanzierung des Ressourcenausgleichs und der Lastenabgeltung mehrmals als gut bewertet. Das System dieser klaren Trennung ist deshalb beizubehalten.

## **2.6. Gegenvorschlag des Regierungsrats**

Während die Indexierung der Lastenabgeltung und der Kompensationsleistungen wie aufgezeigt systemfremd ist und der bisherigen Praxis widerspricht, steht die mit der Initiative geforderte Reduktion der Belastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich im Einklang mit dem System und der genannten Praxis. Gemäss Ecoplan-Bericht vom 6. Oktober 2021 verfügt der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich derzeit über ein relativ hohes Umverteilungsvolumen. Aufgrund dessen unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Initiative, beim Ressourcenausgleich die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau und damit das Umverteilungsvolumen zu senken. Dies entspricht sodann zugleich dem Anliegen der KKAF in Bezug auf den Ressourcenausgleich. Durch die Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau würden diejenigen Gebergemeinden entlastet werden, welche nicht wegen ihrer Finanzstärke dem Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft unterliegen.

Die Initiative fordert eine Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert 8 Jahren von heute 60 % auf 40 %. Dies hätte zur Konsequenz, dass die 70 Empfängergemeinden nach Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2034 jährlich 7,3 Millionen Franken weniger Ressourcenausgleich erhalten würden. 13 Gebergemeinden würden in gleichem Umfang entlastet. 3 weitere Gebergemeinden wären von der Initiative nicht betroffen, da sie auch nach der Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau auf 40 % nach wie vor dem Abschöpfungssatz von 15 % auf der gesamten Steuerkraft unterliegen.

Wie bereits aufgezeigt, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich eine Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau, erachtet eine Reduktion um 20 Prozentpunkte auf 40 % jedoch als zu hoch. Um das derzeit relativ hohe Umverteilungsvolumen zu senken und damit die Gebergemeinden zu entlasten und gleichzeitig die Minderausstattung bei den Empfängergemeinden abzumildern, beurteilt der Regierungsrat eine Absenkung von 60 % auf 50 % als angemessen. Bei einer Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau auf 50 % würden die 70 Empfängergemeinden im Vergleich zu heute jährlich 3,0 Millionen Franken weniger Ressourcenausgleich erhalten. Im Vergleich zu der von der Initiative geforderten Reduktion auf 40 % wären sie jedoch um 4,3 Millionen Franken bessergestellt.

Da die Auswirkungen der Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau für die einzelnen Gemeinden zum Teil weiterhin beachtlich sind, sollen während einer Übergangsfrist von 4 Jahren Übergangsbeiträge ausbezahlt werden. Dadurch erhalten die Empfängergemeinden Zeit, sich auf die Minderausstattung einzustellen. Mit der Revision des FAG vom 24. September 2015, anlässlich welcher die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 80 % auf 60 % und der Abschöpfungssatz auf der Steuerkraft von maximal 17 % auf fix 15 % gesenkt wurde, hatte man sich ebenfalls dazu entschieden, zeitlich befristete Übergangsbeiträge auszurichten. In den Genuss der Übergangsbeiträge kamen damals alle Gemeinden, welche auf Basis der Daten des Finanzausgleichs 2010 bis 2014 mit der neuen Methode schlechter gestellt waren. Der Differenzbetrag wurde jährlich abgestuft abgegolten, und zwar im Jahr 2016 zu 80 %, im Jahr 2017 zu 60 %, im Jahr 2018 zu

40 % und im Jahr 2019 zu 20 %. Die Übergangsbeiträge wurden via den Ausgleichsfonds finanziert. Die Übergangsbeiträge liessen sich bereits im Voraus auf den Franken genau berechnen; zukünftige Veränderungen der Steuerkraft spielten dabei keine Rolle<sup>21</sup>.

Dieses System hat sich bewährt, weshalb es vorliegend erneut zur Anwendung gelangen soll. Die Übergangsbeiträge sollen allen Gemeinden zugutekommen, welche auf Basis der Daten des Finanzausgleichs 2010 bis 2025 mit der Senkung der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau auf 50 % schlechter gestellt werden. Die Minderbeträge sollen im Jahr 2027 zu 80 %, im Jahr 2028 zu 60 %, im Jahr 2029 zu 40 % und im Jahr 2030 zu 20 % abgegolten werden. Daraus resultieren Übergangsbeiträge in der Höhe von insgesamt 5,9 Millionen Franken. Die Finanzierung der Übergangsbeiträge soll analog zur Revision vom 24. September 2015 sowie im Einklang mit der Praxis in Bezug auf die Kostenneutralität bei Revisionen des Finanzausgleichs via Ausgleichsfonds erfolgen. Nach Abwicklung des Finanzausgleichs für das Jahr 2025 enthält der Ausgleichsfonds 9,3 Millionen Franken. Der Fondsbestand reicht damit aus, die Übergangsbeiträge in der Höhe von 5,9 Millionen Franken zu finanzieren. Der Vorteil dabei ist, dass sich die Übergangsbeiträge bereits im Voraus auf den Franken genau berechnen lassen; zukünftige Veränderungen der Steuerkraft spielen dabei keine Rolle.

Den Empfängergemeinden wird durch die Gewährung der Übergangsbeiträge die Möglichkeit gegeben, sich auf die Minderausstattung einzustellen und allfällige Massnahmen – wie beispielsweise Zusammenarbeit oder Regionalisierung – vorzunehmen. Dies steht im Einklang mit dem vom Kanton Basel-Landschaft lancierten kantonalen Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes. In den Themenschwerpunkten «Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen» sowie «Tourismus» bietet sich regionalen Akteurinnen und Akteuren dadurch die Möglichkeit, in Projekten zusammenzuarbeiten oder für ihre Region Projektideen zu entwerfen, welche über die NRP unterstützt werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich über die 4 Jahre die Steuerkraft auch in den Empfängergemeinden dahingehend entwickelt, um diese Minderausstattung abfangen zu können.

Im Gegensatz zum Ressourcenausgleich sollen die Bestimmungen in Bezug auf die Lastenabgeltung und die Kompensationsleistungen beibehalten und nicht revidiert werden. Die indirekte Querfinanzierung der Ertragsausfälle der Empfängergemeinden durch die Indexierung der Lastenabgeltung und der Kompensationsleistungen wird – wie oben aufgezeigt – nicht unterstützt. Die Prüfung einer Ablösung der Kompensationsleistungen durch den Steuerfusstransfer hingegen erfolgt unabhängig von der vorliegenden Initiative.

## **2.7. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Bei einer Ablehnung der Initiative sowie bei Annahme des Gegenvorschlags ändert sich nichts. Die Annahme der Gemeindeinitiative hingegen würde der finanziellen Gesundheit der Kantonsfinanzen entgegenstehen (siehe nachfolgende Ausführungen).

## **2.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Nach § 78a Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

---

<sup>21</sup> Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2015/161](#) vom 21. April 2015, S. 23.

## 2.9. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Bei einer Ablehnung der Initiative sowie bei Annahme des Gegenvorschlags ändert sich nichts. Die von den Initianten angestrebte Revision des Finanzausgleichsgesetzes würde die folgenden finanziellen Auswirkungen mit sich bringen:

Mehrbelastung in Mio. CHF für:	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Kompensationsleistung	4,8	5,4	6,0	6,6	7,3	7,9	8,6	9,2
Lastenabgeltung	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,6	3,9	4,2
<b>Total</b>	<b>7,0</b>	<b>7,9</b>	<b>8,8</b>	<b>9,7</b>	<b>10,6</b>	<b>11,6</b>	<b>12,5</b>	<b>13,5</b>

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die Einlagen und Entnahmen aus Fonds werden jeweils erfolgsneutral gebucht.

Die Überschüsse aus den Zahlungsflüssen der Geber- und Nehmergemeinden werden als Ertrag und zugleich als Einlage in den Fonds (Aufwandkonto) gebucht.

Die Entnahmen werden als Transferaufwand (Aufwandskonto) und einer Entnahme (Ertragskonto) in der Höhe von jeweils 5,9 Millionen Franken gebucht. Diese Bewegungen sind ebenfalls erfolgsneutral. Somit hat die vorliegende Entnahme von 5,9 Millionen Franken keine Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan. Die Veränderung des Kapitals wird jeweils in der Bilanz ersichtlich.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):**

Bei der Gemeindeinitiative handelt es sich um Forderungen der Gemeinden. Es ist somit eine politische Fragestellung. Daher erübrigt sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

## 2.10. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## 2.11. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Die von den Initianten angestrebte Revision des Finanzausgleichsgesetzes hat keinerlei Auswirkungen auf die Privatwirtschaft.

Die Einwohnergemeinden sind bei einer allfälligen Annahme der Initiative insofern betroffen, als dass die Empfängergemeinden weniger Ressourcenausgleich erhalten würden und die Gebergemeinden entsprechend weniger bezahlen müssten. Durch die Indexierung der Lastenabgeltung und der Kompensationsleistungen würden alle Gemeinden und somit auch die vom Ressourcenausgleich negativ betroffenen Empfängergemeinden höhere Abgeltungen erhalten. Für die konkreten Auswirkungen siehe Kapitel 2.3.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen.
4. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, 11. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gegenvorschlag des Regierungsrats)

## **Landratsbeschluss**

### **über die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen.
4. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: